

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 aufgrund

der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Ziff. 5. wird wie folgt neu gefasst:

5. Unterflurcontainer für Restabfall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 1m³, 2m³, 3m³, 4m³ und 5m³.

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Abs. 2 – 7“ wird ersetzt durch „Abs. 2 – 6“.

3. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Hartkunststoffe, Metalle, Korken, Elektrokleingeräte sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen: (...)

5. Unterflurcontainer für Restabfall, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), organische Abfälle und stoffgleiche Nichtverpackungen in den Größen 3m³, 4m³ und 5m³.

(1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Abs. 2 - 7 vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.
(redaktionelle Änderung)

Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Kunststoffolie, Styropor (unbeschichtet), Metalle, Korken, Elektrokleingeräte sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen.

4. § 12 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes selbst verpflichtet.

Zur Entsorgung von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte sind die Hersteller und Besitzer nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz selbst verpflichtet

5. § 12 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Abs. 2 – 7“ wird ersetzt durch „Abs. 2 – 6“.

(7) Die nicht unter Abs. 2 - 7 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.
(redaktionelle Änderung)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.